



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 2001

Nummer 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	19. 12. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Kopfbogen des Innenministeriums und seines nachgeordneten Bereiches	396
21220	26. 10. 2000	Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 28. Oktober 2000	396
21220	10. 1. 2001	Änderung der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 10. Januar 2001	399
2123	22. 1. 2001	Bek. d. Finanzministeriums Veröffentlichung von Satzung und Satzungsänderungen des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	402
2127	7. 2. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen	402
923 2230	25. 1. 2001	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr, d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung Hinweise für die Träger von öffentlichen Schulen und Schulen in privater Trägerschaft (Ersatzschulen) sowie für die Verkehrsverbünde, -gemeinschaften und Verkehrsunternehmen zum Schülerticket in Nordrhein-Westfalen	402

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr
22. 1. 2001	Bek. – Planfeststellungsbeschluss 404
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
17. 1. 2001	Bek. – Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) für das Haushaltsjahr 2001 404
	Landesversicherungsanstalt Westfalen
23. 1. 2001	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 408

I.

20020

**Kopfbögen des Innenministeriums
und seines nachgeordneten Bereiches**RdEri. d. Innenministeriums v. 19. 12. 2000 –
V A 2 – 02.10

Das vom Innenministerium und den Behörden und Einrichtungen des Geschäftsbereiches benutzte Design für die Kopfbögen basiert auf Vorgaben der Landesregierung aus dem Jahre 1991. Es wird den heutigen Notwendigkeiten nicht mehr gerecht. Deshalb sollen die Gestaltung verändert und die Angaben auf den Kopfbögen deutlich erweitert werden.

Ich bitte darum, dass die Neugestaltung des Kopfbogens und die Umstellung der Schrift im Schriftguteditor umgehend erfolgt. Soweit die Umstellung für andere Anwendungen größeren Programmieraufwand erfordert, kann sie sukzessive im Rahmen der Weiterentwicklung der Programme erfolgen. Abweichungen von den Vorgaben dieses Erlasses sollten möglichst unterbleiben und nur bei technischen Schwierigkeiten in Kauf genommen werden.

1.

Schrifttype

Die bisher in allen Schreiben zu verwendende Schrifttype „Courier New (12 Pkt.)“ ist durch die Schrifttype „Times New Roman (12 Pkt.)“ zu ersetzen. Blocksatz kann verwendet werden.

Ich bitte, diese Schrift in allen Schreiben zu verwenden. Dies ist mit den Ressorts abgestimmt.

2.

Gestaltung der Schreiben

Die DIN 5008 (Schreib- und Gestaltungsregeln für die Textverarbeitung) sieht seit 1996 die Streichung der Wörter „Betreff“, „hier“ und „Bezug“ vor. Dem wird durch Anpassung des Kopfbogens Rechnung getragen.

Die Betreffzeile ist zukünftig in Fettdruck auszuführen und darunter kann in Normalschrift die nähere Bezeichnung des Vorgangs (das ehemalige „hier“) erscheinen. Davon abgesetzt wird in Normalschrift der Bezug aufgeführt. Die Wörter „Betreff“, „hier“ und „Bezug“ entfallen.

3.

Angaben auf den Kopfbögen

Der Platz ober rechts neben dem Landeswappen ist der Postanschrift der Behörde und den **persönlichen** Angaben zur Bearbeiterin oder zum Bearbeiter vorbehalten; in der Fußzeile sollen die allgemeinen Angaben zusammengefasst werden. Daraus ergibt sich als Inhalt:

1. Adresse des Hauses.
2. Bearbeiterin/Bearbeiter mit Amtsbezeichnung.
3. e-mail-adresse der Bearbeiterin/des Bearbeiters.
4. Durchwahl der Bearbeiterin/des Bearbeiters.
5. Faxnummer der Bearbeiterin/des Bearbeiters (soweit individuell benennbar).
6. ggfls. Zimmernummer (soweit erforderlich).
7. Aktenzeichen.

Die Fußzeile des Kopfbogens enthält die Angaben:

1. Erreichbarkeit (ÖPNV).
2. **zentrales** Telefon.
3. **zentrales** Fax.
4. e-mail (Poststelle).
5. ggfls. world-wide-web – Adresse der Behörde oder Einrichtung.
6. ggfls. Kontonummern.

Im Allgemeinen ist das stilisierte Landeswappen zu verwenden, wie es aus der Anlage ersichtlich ist. Die Polizeibehörden und -einrichtungen verwenden das Landeswappen mit Polizeistern.

Anlage: Musterkopfbogen



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Herr Mustermann
Neuer Weg 200

41000 Design

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **ORR Mitarbeiter**
mitarbeiter@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 6030
Fax (0211) 871 6999

Aktenzeichen
V A 2 - 00. 00

01.02.2000

Kopfbogen und neue Schrift
Musterkopfbogen

Ihre Anfrage vom 19. Dezember 2000

21220

Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 28. Oktober 2000

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28. 10. 2000 aufgrund des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) - SGV. NRW. 2122 - folgende Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dez. 2000 - III B 3 - 0810.44 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 (SMBL. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „DM 2,-“ durch die Angabe „Euro 1,-“ ersetzt.
3. Die Beitragstabelle wird wie folgt gefasst:

Beitragsgruppe	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit Euro	Jahresbeitrag Euro
N	ohne ärztliche Einkünfte	10,00
01	unter 10.000,-	20,00
02	10.000,- bis unter 15.000,-	54,00
03	15.000,- bis unter 20.000,-	81,00
04	20.000,- bis unter 25.000,-	108,00
05	25.000,- bis unter 30.000,-	135,00
06	30.000,- bis unter 35.000,-	162,00
07	35.000,- bis unter 40.000,-	189,00
08	40.000,- bis unter 45.000,-	216,00
09	45.000,- bis unter 50.000,-	243,00
10	50.000,- bis unter 55.000,-	270,00
11	55.000,- bis unter 60.000,-	297,00
12	60.000,- bis unter 65.000,-	324,00
13	65.000,- bis unter 70.000,-	351,00
14	70.000,- bis unter 75.000,-	378,00
15	75.000,- bis unter 80.000,-	405,00
16	80.000,- bis unter 85.000,-	432,00
17	85.000,- bis unter 90.000,-	459,00
18	90.000,- bis unter 95.000,-	486,00
19	95.000,- bis unter 100.000,-	513,00
20	100.000,- bis unter 105.000,-	540,00
21	105.000,- bis unter 110.000,-	567,00
22	110.000,- bis unter 115.000,-	594,00
23	115.000,- bis unter 120.000,-	621,00
24	120.000,- bis unter 125.000,-	648,00
25	125.000,- bis unter 130.000,-	675,00
26	130.000,- bis unter 135.000,-	702,00

Beitragsgruppe	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit Euro	Jahresbeitrag Euro
27	135.000,- bis unter 140.000,-	729,00
28	140.000,- bis unter 145.000,-	756,00
29	145.000,- bis unter 150.000,-	783,00
30	150.000,- bis unter 155.000,-	810,00
31	155.000,- bis unter 160.000,-	837,00
32	160.000,- bis unter 165.000,-	864,00
33	165.000,- bis unter 170.000,-	891,00
34	170.000,- bis unter 175.000,-	918,00
35	175.000,- bis unter 180.000,-	945,00
36	180.000,- bis unter 185.000,-	972,00
37	185.000,- bis unter 190.000,-	999,00
38	190.000,- bis unter 195.000,-	1.026,00
39	195.000,- bis unter 200.000,-	1.053,00
40	200.000,- bis unter 205.000,-	1.080,00
41	205.000,- bis unter 210.000,-	1.107,00
42	210.000,- bis unter 215.000,-	1.134,00
43	215.000,- bis unter 220.000,-	1.161,00
44	220.000,- bis unter 225.000,-	1.188,00
45	225.000,- bis unter 230.000,-	1.215,00
46	230.000,- bis unter 235.000,-	1.242,00
47	235.000,- bis unter 240.000,-	1.269,00
48	240.000,- bis unter 245.000,-	1.296,00
49	245.000,- bis unter 250.000,-	1.323,00
50	250.000,- bis unter 255.000,-	1.350,00
51	255.000,- bis unter 260.000,-	1.377,00
52	260.000,- bis unter 265.000,-	1.404,00
53	265.000,- bis unter 270.000,-	1.431,00
54	270.000,- bis unter 275.000,-	1.458,00
55	275.000,- bis unter 280.000,-	1.485,00
56	280.000,- bis unter 285.000,-	1.512,00
57	285.000,- bis unter 290.000,-	1.539,00
58	290.000,- bis unter 295.000,-	1.566,00
59	295.000,- bis unter 300.000,-	1.593,00
60	300.000,- bis unter 305.000,-	1.620,00
61	305.000,- bis unter 310.000,-	1.647,00
62	310.000,- bis unter 315.000,-	1.674,00
63	315.000,- bis unter 320.000,-	1.701,00
64	320.000,- bis unter 325.000,-	1.728,00
65	325.000,- bis unter 330.000,-	1.755,00
66	330.000,- bis unter 335.000,-	1.782,00
67	335.000,- bis unter 340.000,-	1.809,00
68	340.000,- bis unter 345.000,-	1.836,00

Beitragsgruppe	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit Euro	Jahresbeitrag Euro
69	345.000,- bis unter 350.000,-	1.863,00
70	350.000,- bis unter 355.000,-	1.890,00
71	355.000,- bis unter 360.000,-	1.917,00
72	360.000,- bis unter 365.000,-	1.944,00
73	365.000,- bis unter 370.000,-	1.971,00
74	370.000,- bis unter 375.000,-	1.998,00
75	375.000,- bis unter 380.000,-	2.025,00
76	380.000,- bis unter 385.000,-	2.052,00
77	385.000,- bis unter 390.000,-	2.079,00
78	390.000,- bis unter 395.000,-	2.106,00
79	395.000,- bis unter 400.000,-	2.133,00
80	400.000,- und mehr	2.160,00

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 2000

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 14. Dezember 2000

Ministerium für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Az.: III B 3 - 0810.44 -

Im Auftrag
(Godry)

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung wird hiermit ausfertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 8. Januar 2001

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident

- MBl. NRW. 2001 S. 398.

21220

Änderung der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte Vom 10. Januar 2001

Aufgrund des § 42 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 4. 1994 (GV. NRW. S. 204/SGV. NRW. 2122) und § 42 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. 5. 2000 (GV. NRW. S. 403/SGV. NRW. 2122), hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein in ihren Sitzungen am 18. März und 28. Oktober 2000 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 31. 10. 1992/23. 10. 1993 (bek.

gem. am 27. 9. 1994 S.MBl. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

Abschnitt I Gebiete, Fachkunden, fakultative Weiterbildungen, Schwerpunkte wird wie folgt geändert:

1.

Unter 1. Allgemeinmedizin werden nach den Wörtern „- spezifische Maßnahmen für die Früherkennung von Krankheiten.“ folgende Absätze 1.A, 1.A.1, 1.A.2 und 1.B.1 eingefügt:

..1.A

Fachkunde

1.A.1

Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Allgemeinmedizin

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

Mindestdauer der Weiterbildung: 1/2 Jahr

1.A.2

Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.

1.B.1

Fakultative Weiterbildung „Klinische Geriatrie“

Definition:

Die Klinische Geriatrie umfaßt Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation körperlicher und seelischer Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter, die in besonderem Maße zu dauernden Behinderungen und dem Verlust der Selbständigkeit führen, unter Anwendung der spezifischen geriatrischen Methodik in stationären Einrichtungen mit dem Ziel der Wiederherstellung größtmöglicher Selbständigkeit.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 8 Abs. 1.

1 1/2 Jahre der Weiterbildung in der Klinischen Geriatrie müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters.

Hierzu gehören in der Klinischen Geriatrie

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalter
 - den speziellen geriatrisch relevanten diagnostischen Verfahren
 - der speziellen geriatrischen Therapie von körperlichen und seelischen Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter
 - der Behandlung der Stuhl- und Urininkontinenz

- den speziellen pharmakodynamischen Besonderheiten und der Dosierung von Arzneimitteln sowie der Medikamenteninteraktionen bei Mehrfachverordnungen
- altersadäquater Ernährung und Diätetik
- physio- und ergotherapeutischen, prothetischen und logopädischen Maßnahmen
- der Reintegration zur Bewältigung der Alltagsprobleme
- der Geroprophylaxe einschließlich der Ernährungsberatung und Hygieneberatung
- der Sozialmedizin, insbesondere der Nutzung sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung und der Möglichkeiten teilstationärer Behandlung und externer Hilfen
- der Anleitung des therapeutischen Teams
- den Einweisungsmodalitäten nach den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen
- dem Versicherungs- und Rentenwesen und Sozialhilfereich

2.

Unter 2. Anästhesiologie wird nach Absatz 2.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Anästhesiologie folgender Absatz 2.A.2 eingefügt:

„2.A.2

Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

3.

Unter 4. Arbeitsmedizin wird nach Absatz 4.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Arbeitsmedizin folgender Absatz 4.A.2 eingefügt:

„4.A.2

Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

4.

Unter 9. Frauenheilkunde und Geburtshilfe wird nach Absatz 9.A.6 Fachkunde Sonographie der Gefäße des weiblichen Genitalsystems in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe folgender Absatz 9.A.7 eingefügt:

„9.A.7

Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention,

Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

5.

Unter 11. Haut- und Geschlechtskrankheiten wird nach Absatz 11.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in Haut- und Geschlechtskrankheiten folgender Absatz 11.A.2 eingefügt:

„11.A.2

Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

6.

Unter 15. Innere Medizin wird nach Absatz 15.A.6 Fachkunde Echokardiographie in der Inneren Medizin folgender Absatz 15.A.7 eingefügt:

„15.A.7

Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

7.

Unter 17. Kinderheilkunde wird nach Absatz 17.A.6 Fachkunde Sonographie der weiblichen Genitalorgane in der Kinderheilkunde folgender Absatz 17.A.7 eingefügt:

„17.A.7

Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den so-

zialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfebereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

8.

Unter 18. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie wird nach den Wörtern „– Prävention, Gesundheitsberatung und -erziehung sowie die Rehabilitation.“ folgender Absatz 18.A.1 eingefügt:

„18.A.1

Fachkunde Suchtmmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfebereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

9.

Unter 23. Nervenheilkunde wird nach Absatz 23.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Nervenheilkunde folgender Absatz 23.A.2 eingefügt:

„23.A.2

Fachkunde Suchtmmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfebereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

10.

Unter 25. Neurologie wird nach Absatz 25.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Neurologie folgender Absatz 25.A.2 eingefügt:

„25.A.2

Fachkunde Suchtmmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfebereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

11.

Unter 28. Öffentliches Gesundheitswesen wird nach Satz 1 folgender Absatz 28.A.1 angefügt:

„28.A.1

Fachkunde Suchtmmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfebereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

12.

Unter 36. Psychiatrie und Psychotherapie wird nach Absatz 36.A.1 folgender Absatz 36.A.2 eingefügt:

„36.A.2

Fachkunde Suchtmmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfebereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

13.

Unter 37. Psychotherapeutische Medizin wird nach den Wörtern „– der psychiatrischen Anamnese und Befunderhebung sowie der Behandlung psychischer Erkrankungen unter Nutzung psychopharmakologischer und soziotherapeutischer Verfahren, soweit für psychosomatische Erkrankungen erforderlich.“ folgender Absatz 37.A.1 eingefügt:

„37.A.1

Fachkunde Suchtmmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfebereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

Artikel II

Der Präsident der Ärztekammer Nordrhein wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Weiterbildungsordnung vorzunehmen, eventuelle Unstimmigkeiten zu beseitigen und die dann gültige Fassung im Rheinischen Ärzteblatt zu veröffentlichen.

Artikel III

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt in Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 10. Januar 2001

Ministerium für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

– III B 3 – 0810.47 –

Im Auftrag

Godry

Ausgefertigt am 17. Januar 2001

Düsseldorf den 17. Januar 2001

Prof. Dr. med. J.-D. Hoppe

Präsident

– MBl. NRW. 2001 S. 399.

über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 17. Dezember 1997 (GV. NRW. S. 431) auf folgendes hin:

2.

in Nr. 1.3 werden die Wörter „des Gesundheitsamtes“ durch die Wörter „der unteren Gesundheitsbehörde“, die Wörter „das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –“ ersetzt.

3.

in Nummer 1.4 werden nach dem Wort „Bäume.“ die Wörter „wintergrüne Hecken oder“ eingefügt.

4.

in Nummer 3.3 werden die Wörter „Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft“ durch die Wörter „zuständigen Staatlichen Umweltamts“ ersetzt.

5.

in Nummer 5.4 werden die Wörter „des Gesundheitsamtes“ ersetzt durch die Wörter „der unteren Gesundheitsbehörde“ und

6.

Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst: „Die untere Gesundheitsbehörde wirkt darauf hin, dass jede Friedhofsanlage mit einer Leichenhalle ausgestattet ist.“

– MBl. NRW. 2001 S. 402.

2123

**Veröffentlichung
von Satzung und Satzungsänderungen
des Versorgungswerkes
der Zahnärztekammer Nordrhein**

Bek. d. Finanzministeriums v. 22. 1. 2001 –
Vers 35-00-1. (8) III B 4

Im Benehmen mit dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit habe ich dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes (VAG NRW) vom 20. 4. 1999 (GV. NRW. S. 154) genehmigt, Satzung und Satzungsänderungen mit meinem Genehmigungsvermerk im „Rheinischen Zahnärzteblatt“ bekannt zu machen.

– MBl. NRW. 2001 S. 402.

923
2230

**Hinweise
für die Träger von öffentlichen Schulen
und Schulen in privater Trägerschaft
(Ersatzschulen)
sowie für die Verkehrsverbünde,
-gemeinschaften und Verkehrsunternehmen
zum Schülerticket in Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr,
d. Innenministeriums und d. Ministeriums
für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 25. 1. 2001 (V B 1-47-51.6)

2127

**Hygiene-Richtlinien
für die Anlage und Erweiterung
von Begräbnisplätzen**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 7. 2. 2001 –
III B 3 – 1400.4 –

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 8. 1979 (SMBI. NRW. 2127) wird wie folgt geändert:

1.

Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Zur Verhütung von Infektionskrankheiten bei Menschen weise ich unter Bezug auf § 1 und § 16 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) sowie auf § 34 Wasserhaushaltsgesetz – WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), für die gutachterliche Stellungnahme der unteren Gesundheitsbehörde nach § 17 Abs. 1 Nr. 14 in Verbindung mit § 19 des Gesetzes

1

Allgemeines

Die Vereinfachung der Schülertarife und die dauerhafte Bindung der Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Personennahverkehr sind wichtige Ziele der Landesregierung. Das Schülerticket ermöglicht den beteiligten Schülerinnen und Schülern die unkomplizierte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für Schule und Freizeit im jeweiligen Verbundraum zu einem günstigen Preis. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Mobilität der Schülerinnen und Schüler, die damit schon frühzeitig die Vorteile des öffentlichen Nahverkehrs kennenlernen. Die Entscheidung über ein Schülerticket-Tarifangebot obliegt den örtlichen Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbünden/-gemeinschaften (§ 39 Personenbeförderungsgesetz). Über die Abnahme entscheiden die Schulträger.

2

Finanzielle Grundlagen

Die finanzielle Absicherung des Schülertickets ruht auf drei Säulen, und zwar auf

a) den Einnahmen aus dem Verkauf des Schülertickets an die Schülerinnen und Schüler und aus den Eigen-

anteilen der freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler,

- b) den bisherigen Aufwendungen der öffentlichen und privaten Schulträger für die Fahrkostenerstattung nach § 1 Abs. 3, 7 Abs. 1 SchFVG i.V.m. der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) und
- c) den Ausgleichsleistungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) bzw. § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

3

Modellprojekte

Seit dem Beginn des Schuljahres 2000/2001 werden im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) flächendeckend sowie im Aachener Verkehrsverbund (AVV) für die Schulen im Stadtgebiet Aachen Schülertickets angeboten.

Das Schülerticket im VRS ist als schülbezogenes Solidarmodell ausgestaltet. Für alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule wird das Ticket abgenommen. Die Kosten von Tickets derjenigen Schülerinnen und Schüler, die das Ticket nicht abnehmen wollen, werden auf die das Ticket abnehmenden Schülerinnen und Schüler umgelegt oder von einem Dritten (z.B. Sponsor) übernommen.

Bei dem Modell des AVV handelt es sich um ein optionales Modell: Entscheidet sich ein Schulträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung oder der Schulträger einer Ersatzschule, das Schülerticket an seinen Schulen einzuführen, erhebt er von den nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schülern einen Eigenanteil nach § 7 Abs. 1 SchFVG von monatlich bis zu 15,- DM; alle übrigen Schülerinnen und Schüler können selbst entscheiden, ob sie ein sehr preisgünstiges Schülerticket als Jahresabonnement erwerben.

Der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird ab dem 1. Februar 2001 für die Schulen in den Städten Bochum, Dortmund und Neuss ebenfalls ein Schülerticket anbieten, das dem in Aachen angebotenen Ticket im Wesentlichen entspricht.

Die Möglichkeiten der Einführung von Schülertickets im ländlichen Raum werden zurzeit mit Unterstützung der Landesregierung gutachtlich geprüft.

4

Hinweise

Zur Erleichterung der örtlichen Entscheidungsfindung sowie der Rechtssicherheit der beteiligten Schulträger, Verkehrsunternehmen sowie der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften werden daher folgende Hinweise gegeben. Bei der Erarbeitung haben die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der Verkehrsunternehmen sowie Verkehrsverbünde aus den Ballungsgebieten und dem ländlichen Raum mitgewirkt.

4.1

Schülerfahrkosten nach § 7 SchFVG

4.1.1

Die Entscheidung über die Abnahme des Schülertickets trifft der Schulträger gem. § 3 SchfKVO. Es besteht auch die Möglichkeit, die Abnahme auf Schülerinnen und Schüler bestimmter Schulformen (z.B. nur weiterführende Schulen) zu begrenzen.

Dabei bezieht der Schulträger die bisher nach Maßgabe des SchFVG und der SchfKVO für die freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgebrauchten Mittel in die Finanzierung des Schülertickets ein, d.h.

- für öffentliche Schulen werden die nach der SchfKVO errechneten Beträge von den kommunalen Schulträgern, für staatliche Schulen vom Land, erbracht,
- soweit Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) sich beteiligen, werden den Schulträgern die Beträge nach § 6 Abs. 5 EFG durch das Land refinanziert. Dabei sind die Einschränkungen des EFG und der Schüler-

fahrkostenverordnung durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 17. 12. 1998 zu berücksichtigen (Beschränkung auf den zum Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule notwendigen Betrag).

Daher ist es erforderlich, bei Einführung des Schülertickets durch eine vertragliche Regelung sicherzustellen, dass der Schulträger zukünftig für die nach dem SchFVG i.V.m. der SchfKVO freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtslage die Beträge dem Verkehrsunternehmen zur Finanzierung des Schülertickets zur Verfügung stellt, die für die Freifahrtberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif hätten bereitgestellt werden müssen; soweit der bisherige Tarif für Schülerinnen und Schüler (Schulwegekarte) nicht mehr angeboten wird, sind die Beträge auf der Basis der Preissteigerungsrates der Zeitfahrausweise für die übrigen Auszubildenden zu dynamisieren.

Bei Ersatzschulen ist die Refinanzierung der nach diesen Grundsätzen vereinbarten vertraglichen Leistungen durch das Land sichergestellt.

4.1.2

Entscheidet sich der Schulträger gemäß § 12 Abs. 3 SchfKVO für die Einführung des Schülertickets an einer Schule, ist seine Verpflichtung zur Übernahme der notwendigen Beförderungskosten im Sinne des § 13 SchfKVO als erfüllt anzusehen, sofern kein für den Schulträger günstigerer Beförderungstarif im Sinne von § 13 Abs. 5 SchfKVO in Anspruch genommen werden kann. Die Ausnahmeregelungen des § 14 SchfKVO (Schülerspezialverkehr) und § 15 (Beförderung mit Privatfahrzeugen) bleiben unberührt. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem örtlichen Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbund/der Verkehrsgemeinschaft, die die Abnahme und Weitergabe der Schülertickets durch ihn an die freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler beinhaltet.

4.1.3

Die Verwendung der nach § 7 Abs. 1 S. 2 SchFVG in Verbindung mit § 1 SchfKVO erhobenen Eigenanteile zur zusätzlichen Finanzierung des Schülertickets ist kommunalrechtlich unbedenklich. Dies gilt auch für Gemeinden mit Haushaltssicherungskonzept; dabei darf die Nettobelastung der Haushalte dieser Kommunen durch das Schülerticket nicht höher sein als die erforderlichen Aufwendungen nach § 7 SchFVG i.V.m. der SchfKVO.

Der Schulträger kann die Eigenanteile selbst einziehen; er kann dies im Wege der Verwaltungshilfe von einem Dritten (z.B. Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbund oder -gemeinschaft) durchführen lassen. Diese Eigenanteile sind als Fahrgeld an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

Die Voraussetzungen für die Freifahrtberechtigung sowie die Erhebung des Eigenanteils gem. § 7 Abs. 1 S. 2 SchFVG i.V.m. § 1 SchfKVO sind vom Schulträger festzustellen und dem Dritten mitzuteilen, sofern dieser die Eigenanteile für den Schulträger einzieht.

4.2

Ausgleich nach § 45a PBefG/§ 6a AEG

Die Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG/§ 6a AEG werden nach der Einführung des Schülertickets in der Höhe weiterhin an die Verkehrsunternehmen gewährt, auf die ohne Einführung des Schülertickets nach der jeweils geltenden Rechtslage Anspruch bestanden hätte.

Das Verfahren zur Ermittlung der Basiswerte und deren Fortschreibung wird in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten von den örtlich zuständigen Bezirksregierungen in Abstimmung mit den Verkehrsverbünden/Verkehrsgemeinschaften/Verkehrsunternehmen und dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium festgelegt. Damit ist sichergestellt, dass weder Mehrbelastungen für den Landeshaushalt noch Mindereinnahmen bei den Verkehrsunternehmen durch die Einführung des Schülertickets entstehen.

II.

**Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr****Planfeststellungsbeschluss**

Bek. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr vom 22. 1. 2001 –
VI B 4 – 32 – 03/774

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 22. Januar 2001 (Az.: VI B 4 – 32 – 03/774) ist der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Coesfeld-Lette im Zuge der Bundesstraße 474 von Bau-km 0,000 bis Bau-km 2,978 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld im Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) festgestellt worden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Dem Träger der Straßenbaulast wurden in Abschnitt A, Nr. 4 des Beschlusses Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

1.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG. NRW. ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt: der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Ihr sollen zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

3.

Falls die Fristen zu 1. und 2. durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde

dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

4.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 27. März 2001 bis 10. April 2001 einschließlich im

Rathaus der Stadt Coesfeld,
Bürgerbüro,
Markt 8, 48653 Coesfeld

während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG. NRW.).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei dem

Landesbetrieb
Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Betriebssitz Münster
Niederlassung Coesfeld
Wärkamp 30
48653 Coesfeld

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 22. Januar 2001

Im Auftrag
Klaus Walter

– MBl. NRW. 2001 S. 404.

**HAUSHALTSSATZUNG
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
für das Haushaltsjahr 2001**

Bek. d. Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) v. 11. 1. 2001

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1 und 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. 1979 S. 621), der §§ 41 Absatz 1 h) und 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt beide geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245 ff) und des § 10 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 13. Dezember 2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2001 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.876.696.700,00 DM
in der Ausgabe auf	1.876.696.700,00 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.202.400,00 DM
in der Ausgabe auf	2.202.400,00 DM

festgesetzt

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

§ 6

1.

Die allgemeine Verbandsumlage wird gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung (ZVS) auf **1.106,542 Mio DM** festgesetzt. Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	Mio DM
Stadt Bochum	66,357
Stadt Bottrop	6,359
Stadt Dortmund	123,575
Stadt Düsseldorf	171,433
Stadt Duisburg	97,303
Ennepe-Ruhr-Kreis	24,251
Stadt Essen	129,760
Stadt Gelsenkirchen	38,258
Stadt Hagen	38,641
Stadt Herne	13,837
Stadt Krefeld	38,927
Kreis Mettmann	24,385
Stadt Mönchengladbach	28,107
Stadt Monheim a. d. Ruhr	1,980
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	57,476
Stadt Neuss	15,548
Kreis Neuss	10,046
Stadt Oberhausen	36,777
Kreis Recklinghausen	30,531
Stadt Remscheid	14,308
Stadt Solingen	27,632
Stadt Viersen	4,118
Kreis Viersen	7,114
Stadt Wuppertal	99,819
	1.106,542

2.

Die Verbandsmitglieder können diese Umlagebeträge um die in § 19 Absatz 5 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.

3.

Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Quartalsmonats an den Zweckverband zu entrichten. § 19 Absatz 6 ZVS bleibt hiervon unberührt.

4.

Umlagebeträge, die nicht fristgerecht beim Zweckverband eingehen, sind mit 2 v.H. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Für die Verzinsungspflicht gilt auch dann der letzte Tag des jeweiligen Quartalsmonats, wenn der Zahltag auf einen Sonnabend, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonntag fällt.

§ 7

1.

Der Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage ist vom 1. Juli 2001 an bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit 2% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen, wenn er die Ist-Umlage um mehr als 5 v.H. übersteigt. Grundlage für die Berechnung der Zinsen sind die an den und die vom Zweckverband tatsächlich geleisteten Zahlungen.

§ 8

1.

Die Umlage zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs im VRR gemäß § 17 ZVS wird auf **37.624.000,00 DM** festgesetzt. Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	1.445.000,00 DM
Stadt Bottrop	465.000,00 DM
Stadt Dortmund	4.998.000,00 DM
Stadt Düsseldorf	7.130.000,00 DM
Stadt Duisburg	2.029.000,00 DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	1.574.000,00 DM
Stadt Essen	4.230.000,00 DM
Stadt Gelsenkirchen	519.000,00 DM
Stadt Hagen	937.000,00 DM
Stadt Herne	644.000,00 DM
Stadt Krefeld	801.000,00 DM
Kreis Mettmann	2.226.000,00 DM
Stadt Mönchengladbach	780.000,00 DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	747.000,00 DM
Kreis Neuss	3.325.000,00 DM
Stadt Oberhausen	633.000,00 DM
Kreis Recklinghausen	1.364.000,00 DM
Stadt Remscheid	526.000,00 DM
Stadt Solingen	574.000,00 DM
Kreis Viersen	434.000,00 DM
Stadt Wuppertal	2.243.000,00 DM
	37.624.000,00 DM

2.

Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Quartalmonats an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 9

Die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes wird auf **301.500,00 DM** festgesetzt. Diese Umlage ist von den Verbandsmitgliedern gemäß § 22 ZVS im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzubringen (Stand: 31. 12. 1999)

Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	16.290,00 DM
Stadt Bottrop	5.020,00 DM
Stadt Dortmund	24.470,00 DM
Stadt Düsseldorf	23.580,00 DM
Stadt Duisburg	21.550,00 DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	14.570,00 DM
Stadt Essen	24.860,00 DM
Stadt Gelsenkirchen	11.690,00 DM
Stadt Hagen	8.510,00 DM
Stadt Herne	7.280,00 DM
Stadt Krefeld	10.020,00 DM
Kreis Mettmann	19.210,00 DM
Stadt Mönchengladbach	10.930,00 DM
Stadt Monheim a. d. Ruhr	1.790,00 DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	7.210,00 DM
Stadt Neuss	6.210,00 DM

Kreis Neuss	12.160,00 DM
Stadt Oberhausen	9.220,00 DM
Kreis Recklinghausen	27.380,00 DM
Stadt Remscheid	4.980,00 DM
Stadt Solingen	6.860,00 DM
Stadt Viersen	3.200,00 DM
Kreis Viersen	9.210,00 DM
Stadt Wuppertal	15.300,00 DM
301.500,00 DM	

2.

Die Umlage ist spätestens bis zum 31. März 2001 in einer Summe an den Zweckverband VRR zu zahlen.

§ 10

1.

Die Sonderumlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR-GmbH wird auf **6.832.000,00 DM** festgesetzt. Diese Umlage ist von den zweckverbandsangehörigen Kreisen und kreisfreien Städten gemäß § 23 im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzubringen (Stand: 31. 12. 1999)

Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	369.040,00 DM
Stadt Bottrop	113.770,00 DM
Stadt Dortmund	554.480,00 DM
Stadt Düsseldorf	534.410,00 DM
Stadt Duisburg	488.320,00 DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	330.130,00 DM
Stadt Essen	563.210,00 DM
Stadt Gelsenkirchen	264.900,00 DM
Stadt Hagen	192.780,00 DM
Stadt Herne	165.020,00 DM
Stadt Krefeld	227.130,00 DM
Kreis Mettmann	475.970,00 DM
Stadt Mönchengladbach	247.730,00 DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	163.370,00 DM
Kreis Neuss	416.240,00 DM
Stadt Oberhausen	208.890,00 DM
Kreis Recklinghausen	620.470,00 DM
Stadt Remscheid	112.850,00 DM
Stadt Solingen	155.560,00 DM
Kreis Viersen	281.080,00 DM
Stadt Wuppertal	346.650,00 DM
6.832.000,00 DM	

2.

Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Quartalmonats an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 11

1.

Die Sonderumlage zur Finanzierung des stadtbahnbedingten Eigenaufwandes der VRR-GmbH wird auf **1.704.000,00 DM** festgesetzt. Diese Umlage ist gemäß Protokollnotiz zu § 23 ZVS von den Verbandsmitgliedern, die Gesellschafter der ehemaligen Stadtbahngesellschaft Rhein-Ruhr mbH waren im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile am 31. 12. 1987 wie folgt aufzubringen:

Stadt Bochum	199.370,00 DM
Stadt Dortmund	303.650,00 DM
Stadt Düsseldorf	317.280,00 DM
Stadt Duisburg	217.600,00 DM
Stadt Essen	326.320,00 DM
Stadt Gelsenkirchen	163.070,00 DM

Stadt Hattingen	36.300,00 DM
Stadt Herne	49.760,00 DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	90.650,00 DM
1.704.000,00 DM	

(Die Umlage der nicht zum Zweckverband gehörenden kreisangehörigen Stadt Hattingen wird gemäß Protokollnotiz zu § 23 ZVS vom Ennepe-Ruhr-Kreis aufgebracht.)

2.

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens zum 1. März und zum 1. Juli 2001 an den Zweckverband VRR zu entrichten.

3.

Die Städte Oberhausen, Recklinghausen und Witten sind von der Finanzierung des stadtbahnbedingten Eigenaufwandes ausgenommen.

§ 12

Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für das Jahr 1999 (Ist-Umlage) wird auf **1.063,312 Mio DM** festgesetzt. Im einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	Mio DM
Stadt Bochum	59,164
Stadt Bottrop	6,537
Stadt Dortmund	108,455
Stadt Düsseldorf	158,394
Stadt Duisburg	91,541
Ennepe-Ruhr-Kreis	21,266
Stadt Essen	149,923
Stadt Gelsenkirchen	35,247
Stadt Hagen	44,307
Stadt Herne	12,075
Stadt Krefeld	37,303
Kreis Mettmann	23,710
Stadt Mönchengladbach	24,071
Stadt Monheim a. d. Ruhr	1,635
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	53,790
Stadt Neuss	22,749
Kreis Neuss	9,035
Stadt Oberhausen	31,889
Kreis Recklinghausen	33,704
Stadt Remscheid	13,564
Stadt Solingen	25,350
Stadt Viersen	4,513
Kreis Viersen	6,784
Stadt Wuppertal	88,306
1.063,312	

§ 13

1.

Zum Ausgleich der Mindererlöse aus Anwendung der Übergangstarife bzw. durch Anwendung des VRR-Tarifs von Nicht-VRR-Unternehmen wird eine Sonderumlage in Höhe von **603.000,00 DM** festgesetzt.

Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	34.000,00 DM
Stadt Bottrop	4.000,00 DM
Stadt Dortmund	61.000,00 DM
Stadt Düsseldorf	90.000,00 DM
Stadt Duisburg	52.000,00 DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	12.000,00 DM
Stadt Essen	85.000,00 DM
Stadt Gelsenkirchen	20.000,00 DM

Stadt Hagen	25.000,00 DM
Stadt Herne	7.000,00 DM
Stadt Krefeld	21.000,00 DM
Kreis Mettmann	13.000,00 DM
Stadt Mönchengladbach	14.000,00 DM
Stadt Monheim a. d. Ruhr	1.000,00 DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	30.000,00 DM
Stadt Neuss	13.000,00 DM
Kreis Neuss	5.000,00 DM
Stadt Oberhausen	18.000,00 DM
Kreis Recklinghausen	19.000,00 DM
Stadt Remscheid	8.000,00 DM
Stadt Solingen	14.000,00 DM
Stadt Viersen	3.000,00 DM
Kreis Viersen	4.000,00 DM
Stadt Wuppertal	50.000,00 DM
603.000,00 DM	

2.

Die Umlage ist spätestens bis zum 31. Januar 2001 in einer Summe an den Zweckverband zu entrichten.

§ 14

1.

Zur Finanzierung der Betriebsleistungen der BVR-GmbH wird eine Sonderumlage in Höhe von **12,942 Mio DM** festgesetzt. Im einzelnen werden folgende Umlagebeiträge erhoben:

	Mio DM
Stadt Bochum	0,029
Stadt Bottrop	0,369
Stadt Dortmund	0,002
Stadt Düsseldorf	0,598
Stadt Duisburg	0,060
Ennepe-Ruhr-Kreis	0,864
Stadt Essen	1,134
Stadt Gelsenkirchen	0,362
Stadt Hagen	0,321
Stadt Herne	0,004
Stadt Krefeld	0,343
Kreis Mettmann	2,195
Stadt Mönchengladbach	0,210
Stadt Monheim a. d. Ruhr	0,000
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	0,099
Stadt Neuss	1,318
Kreis Neuss	2,055
Stadt Oberhausen	0,065
Kreis Recklinghausen	0,850
Stadt Remscheid	0,087
Stadt Solingen	0,004
Stadt Viersen	0,361
Kreis Viersen	1,099
Stadt Wuppertal	0,613
12,942	

2.

Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Quartalmonats an den Zweckverband zu entrichten.

§ 15

Die endgültige Sonderumlage zur Finanzierung der Betriebsleistungen der BVR-GmbH für das Jahr 1998 (Ist-Umlage) wird auf **15,506 Mio DM** festgesetzt.

Im einzelnen gelten folgende Umlagebeiträge:

	Mio DM
Stadt Bochum	0,106
Stadt Bottrop	0,316
Stadt Dortmund	0,210
Stadt Düsseldorf	1,537
Stadt Duisburg	0,127
Ennepe-Ruhr-Kreis	0,879
Stadt Essen	1,504
Stadt Gelsenkirchen	0,309
Stadt Hagen	0,421
Stadt Herne	0,017
Stadt Krefeld	0,724
Kreis Mettmann	1,607
Stadt Mönchengladbach	0,751
Stadt Monheim a. d. Ruhr	0,000
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	0,016
Stadt Neuss	2,131
Kreis Neuss	1,424
Stadt Oberhausen	0,069
Kreis Recklinghausen	1,086
Stadt Remscheid	0,107
Stadt Solingen	0,014
Stadt Viersen	0,462
Kreis Viersen	0,909
Stadt Wuppertal	0,780
15,506	

§ 16

Die endgültige Sonderumlage zur Finanzierung der Betriebsleistungen der BVR-GmbH für das Jahr 1999 (Ist-Umlage) wird auf **15,075 Mio DM** festgesetzt.

Im einzelnen gelten folgende Umlagebeiträge:

	Mio DM
Stadt Bochum	0,085
Stadt Bottrop	0,341
Stadt Dortmund	0,185
Stadt Düsseldorf	1,343
Stadt Duisburg	0,117
Ennepe-Ruhr-Kreis	0,920
Stadt Essen	1,437
Stadt Gelsenkirchen	0,361
Stadt Hagen	0,395
Stadt Herne	0,012
Stadt Krefeld	0,617
Kreis Mettmann	1,833
Stadt Mönchengladbach	0,577
Stadt Monheim a. d. Ruhr	0,000
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	0,014
Stadt Neuss	1,940
Kreis Neuss	1,585
Stadt Oberhausen	0,066
Kreis Recklinghausen	0,924
Stadt Remscheid	0,103
Stadt Solingen	0,011
Stadt Viersen	0,448
Kreis Viersen	1,008
Stadt Wuppertal	0,753
15,075	

§ 17

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2001 mit Verfügung vom 21. Dezember 2000 genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Hinweis nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2001 kann bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes VRR, Essen, Rathaus, Ribbeckstraße 15 (Zimmer 15.25) eingesehen werden.

Essen, den 11. Januar 2001

Adolf Miksch
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2001 S. 404.

Landesversicherungsanstalt Westfalen**Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Bek. d. LVA Westfalen v. 23. 1. 2001

Bei der LVA Westfalen, Gartenstraße 194, 48147 Münster ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen abtandern gekommen.

Das Dienstsiegel wird seit dem 2. 1. 2001 vermisst und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der LVA Westfalen – Referat Allgemeine Verwaltung –, Gartenstraße 194, 48147 Münster mitzuteilen

Beschreibung des Dienstsiegels:

Durchmesser: 34 mm/Gummistempel
Überschrift: Landesversicherungsanstalt Westfalen
Kennziffer: 2 1

Münster, den 23. Januar 2001

Abteilungsleiter
Semisch
Landesversicherungsanstalt Westfalen

– MBl. NRW. 2001 S. 408.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bage! Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682-229, Tel. (0211) 9682-238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr); Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr); zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 12. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bage! Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682-241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabersendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bage! Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bage! Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569